

# **Vereinssatzung des TuS Rheinstein Trechtingshausen e.V.**

1921

in der Fassung vom 27.März 2009

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der am 01.07.1977 in Trechtingshausen aus den beiden fusionierenden Vereinen TuS Trechtingshausen 1921 und SC Rheinstein Trechtingshausen gegründete Sportverein führt den Namen. "TuS Rheinstein Trechtingshausen e.V." Er ist Mitglied in der zuständigen, regionalen Untergliederung des Deutschen Olympischer Sportbundes (DOSB), derzeit dem Sportbund Rheinhessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Trechtingshausen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

## **§2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der, Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen. Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§4 Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen .
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von den vollendeten 16 Lebensjahren an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder von den vollendeten 7 Lebensjahren an ein Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren gewählt werden. Alles Nähere regelt die Vereinsjugendordnung

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Es wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit gemeinsam mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

## **§7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand/ Kollegialorgan folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

## **§9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) die Mitgliederversammlung

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführendes Kollegialorgan, bestehend aus 5 Personen, die gleichberechtigt die Vorstandsarbeit wahrnehmen.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, den Verein zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Soweit es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das den Verein zur Leistung im Gesamtwert von mehr als 500,00 Euro verpflichtet, sind hierzu mindestens 2 Personen, bei mehr als 1.500,00 Euro mindestens 3 Personen erforderlich. Rechtsgeschäfte, die den Verein zur Leistung von mehr als 3.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, sofern es sich nicht um den Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern handelt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Kollegialorgan, den Abteilungsleitern für die im Verein betriebenen Sportarten, den Beisitzern (höchstens 7), dem Jugendwart und der/die Stellvertreter/in

Weitere Vereinsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes im Einzelfall bzw. für besondere Angelegenheiten (z.B. Jubiläen o.ä.) mit Stimmrecht kooptiert werden.

Ehrenvorsitzende haben das Recht, beratend an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

## **§12 Vorstandswahl**

Die Wahl des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) und etwaiger Ausschüsse erfolgt im 2-Jahres-Rythmus in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen (Mitglieder) im Benehmen mit dem Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt und durch die Mitgliederversammlung in ihren Ämtern (§ 15 Absatz 2) bestätigt.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat Neuwahl in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes / Kollegialorganes bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Kollegialorganes aus, so ist die Wahl eines Nachfolgers bei der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl durchzuführen, sofern noch mindestens 4 gewählte Personen verbleiben.

Andernfalls hat die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder / Mitglieder des Kollegialorganes zulässig.

### **§13**

#### **Befugnisse des Gesamtvorstandes im Innenverhältnis**

Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Gesamtvorstandes, er beruft den Gesamtvorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und alle Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen eine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur vornehmen, wenn sie vom Gesamtvorstand beschlossen sind oder nicht über laufende Ausgaben hinausgehen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### **§14**

#### **Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen

### **§15**

#### **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder es werden Abteilungen im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, Trainer, Betreuer und Übungsleiter für die von ihnen vertretenen Sportarten einzusetzen.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§16 Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen volljährig sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Ein Mitglied kann längstens für 2 aufeinander folgende Wahlperioden zum Kassenprüfer bestimmt werden. Spätere Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben rechtzeitig (4 Wochen vor der Mitgliederversammlung) die Kasse auf die Richtigkeit einschließlich der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

## **§17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§18 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) die Schiedsrichter
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) die Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§19 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Termin und die Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung in den Händen des Vorsitzenden s. § 13 sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen bzw. Wiederwahl des Gesamtvorstandes nach Maßgabe des § 12  
lediglich im 2-Jahres-Rythmus
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Antrag erfolgt durch die Kassenprüfer. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## **§20 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen im Rahmen des Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Trechtingshausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Forderung des Sports verwendet werden darf.

## §22 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009 genehmigt (s. Anwesenheitsliste Mitgliederversammlung).

Trechtingshausen, den  
Der Vorstand:

.....	.....	.....	.....	.....
gez. U.Hassemer	gez. S.Hennemann	gez. J.Ohlig	gez. F. Jung	gez. H.Scholz

### Unterschriftbeglaubigung:

Die vorstehenden Unterschriften sind von

1. Udo Hassemer, Trechtingshausen
2. Sascha Hennemann, Waldalgesheim-Genheim
3. Jürgen Ohlig, Trechtingshausen
4. Franzel Jung, Trechtingshausen
5. Hedda Scholz, Trechtingshausen

Vor/n mir vollzogen/anerkannt worden. Die Personen sind mir persönlich bekannt.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Trechtingshausen, den .....

Herbert Palmes, Ortsbürgermeister